

Jeder vierte Alkoholiker betreut!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tionen erarbeitete Material dürfte dabei gute Dienste leisten. Die Hauptfrage, wer in Zukunft die Verantwortung für das Ganze zu tragen hat, ist im Moment der Untersuchung neuer Mittel und Wege nicht so wichtig als vielmehr das Finden neuer sachverständiger Persönlichkeiten, welche Initiative und Begeisterung besitzen und vor Enttäuschung und Mißerfolg nicht zurückschrecken. Deshalb wäre es falsch oder mindestens verfrüht, heute schon darüber eine abschließende Meinung bekanntzugeben, wer in Zukunft für die Übernahme des Werkes zuständig erklärt werden soll.

Jakob Hinden, a. Bezirksanwalt, Zürich

Jeder vierte Alkoholiker betreut!

Nach einer Ende 1972 veröffentlichten Erhebung des Eidg. Statistischen Amtes befaßten sich am 31. Dezember 1970 die insgesamt 117 Fürsorge- und Beratungsstellen für Alkoholgefährdete mit 28 915 Fällen. Dr. J.-J. Senglet, Direktor des Amtes, bemerkt dazu, «daß von den Fürsorgestellen bei weitem nicht alle Alkoholgefährdeten erfaßt werden können». Da nach fachmännischen Schätzungen die Zahl der Alkoholiker der Schweiz 120 000–130 000 beträgt, darf man annehmen, daß rund jeder vierte von ihnen von einer dieser Stellen betreut wird. Im Laufe des Jahres 1970 sind 4300 Fälle (3870 Männer, 430 Frauen) neu gemeldet und rund 3800 abgeschlossen worden.

Aus den abgeschlossenen Fällen ergibt sich, daß kurzfristige Behandlung unter einem Jahr nur etwa den zehnten Teil aller Betreuungen ausmacht, während sie bei fast der Hälfte 1–5 Jahre dauert, bei einem Drittel 6–19 Jahre.

Der Abschluß der Betreuung erfolgte bei rund einem Viertel aller abgelegten Fälle «auf Grund des Erfolges», bei einem weiteren Viertel infolge Wegzuges des Betreuten, bei rund einem Sechstel wegen Ablehnung der Betreuung und bei einem weiteren Sechstel wegen Todes des Betreuten.

Auch diese statistischen Angaben bestätigen, daß die Betreuung Alkoholgefährdeter zu den allerschwierigsten Zweigen der Sozialfürsorge gehört.

Rechtsentscheide

Mit zeitlicher Begrenzung von Unterhaltsrenten für Geschiedene zurückhalten!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist in einem neueren Urteil einer Thurgauer Tendenz entgegengetreten, dem unschuldig geschiedenen Ehepartner die Unterhaltsrente zeitlich zu begrenzen. Es handelt sich um die Rente, welcher dieser für die Beeinträchtigung seiner vermögensrechtlichen Stellung dank Art. 51 des Zivilgesetzbuches (ZGB) beanspruchen kann. Das Obergericht des Kantons Thurgau hatte in einem solchen Falle einer Scheidung nach dreizehnjähriger Ehe (mit je einem elf- und einem dreizehnjährigen Kind) diese Rente der eigenen Praxis gemäß auf bloße zehn Jahre vom Eintritt der Rechtskraft der Scheidung an beschränkt.